



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

19 JAN 2018

gültig ab: sofort

1-1222-18

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes
mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone – RMZ)
anlässlich der 54. Münchener Sicherheitskonferenz**



**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ)
anlässlich der 54. Münchner Sicherheitskonferenz**

vom 08. Januar 2018

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617), legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Es wird das folgende Gebiet mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone – RMZ) vorübergehend eingerichtet:

RMZ „München“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis im Radius von 9 NM um 48 07 59 N 011 33 53 E.

1.2 Vertikale Begrenzung

Grund bis zur jeweiligen Untergrenze des Luftraums C München.

1.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ sind die Lufträume D (Kontrollzonen) München (EDDM) und Oberpfaffenhofen (EDMO), das Flugbeschränkungsgebietes „ED-R München“ und die RMZ Oberschleißheim.

1.4 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 16. Februar 2018, 06:00 Uhr UTC bis zum 18. Februar 2018, 18:00 Uhr UTC.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikationspflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von Flügen der Polizeien, von Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutzsinsatz sowie von Flugmodellen und unbemannte Luftfahrtsystemen die Frequenz 122,800 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen.

Vor Einflug in die RMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 122,800 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 08. Januar 2018

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill